

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 10. Juni 2026**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1301/24 - 3.2.01

Anmeldenummer: 17812252.9

Veröffentlichungsnummer: 3474695

IPC: A43B3/24, A43B7/14, A43B17/18,
A43B3/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

WELLNESS-PANTOLETTE MIT SKALIERBARER AKUPRESSURWIRKUNG

Anmelder:

Monyer, Robert Michael

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 71(3)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1301/24 - 3.2.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 10. Juni 2026

Beschwerdeführer:

(Anmelder)

Monyer, Robert Michael
Neuhofer Strasse 13
68219 Mannheim (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 10. Juni 2024 zur Post gegeben/elektronisch übermittelt wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 17812252.9 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender

G. Pricolo

Mitglieder:

S. Mangin

S. Fernández de Córdoba

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Anmelder (Beschwerdeführer) legte gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung Beschwerde ein, mit der die europäische Patentanmeldung 17812252.9 (nachstehend "Streitanmeldung") zurückgewiesen wurde.
- II. Mit Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ vom 26. September 2023 teilte die Prüfungsabteilung dem Anmelder mit, dass sie beabsichtige, ein europäisches Patent in der folgenden Fassung zu erteilen:

Beschreibung, Seiten

1-8 veröffentlichte Fassung

Ansprüche, Nr.

1-13 eingegangen am 29-06-2022 mit Schreiben vom 29-06-2022

Zeichnungen, Blätter

1/2, 2/2 veröffentlichte Fassung

Mit folgenden Änderungen der oben genannten Unterlagen vorgeschlagen durch die Abteilung

Beschreibung, Seiten 1-7

Ansprüche, Nr. 1-11

Bemerkungen

- BESCHREIBUNG
 - Seite 1: Nennung von relevantem Stand der Technik in der Beschreibung (Regel 42(1) EPÜ)
 - Seiten 2-6: Beschreibung an geänderte Ansprüche angepasst (Art. 84 EPÜ)
 - Seiten 2, 6: Korrektur von Fehler(n) in Orthographie, Grammatik, Typographie
 - ANSPRÜCHE
 - Seiten 1-3, ANSPRÜCHE 1, 3, 6-8: Reichweite des Anspruchs unklar - klargestellt (Art. 84 EPÜ)
 - Seite 1, ANSPRÜCHE 1, 4: Korrektur von Inkonsistenzen in Bezugszeichen (Regel 46(2)(i) EPÜ)
 - Seiten 1-3, ANSPRÜCHE 1-5, 7-11: Korrektur von Fehler(n) in Orthographie, Grammatik, Typographie
 - Seite 2, Anspruch 6: Reichweite des Anspruchs unklar - klargestellt (Art. 84 EPÜ) - Sehr unklare Formulierungen
 - Seite 2, Anspruch 6: Streichung eines Anspruchs wegen unklarer Verwendung von eingetragenen Warenzeichen (Art. 84 EPÜ, Richtlinien F-IV, 4.8)
 - Seiten 2, 3, ANSPRÜCHE 7, 8, 10: Widerspruch zwischen Ansprüchen beseitigt (Art. 84 EPÜ)
 - Seiten 2, 3, ANSPRÜCHE 7-9, 11: Ummummerierung von Ansprüchen
- Der Antragsteller hat den Änderungen der Ansprüche am 12.09.2023 telefonisch zugestimmt.

- III. Nachdem der Anmelder mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 sein Einverständnis verweigert und Änderungen

eingereicht hatte, entschied die Prüfungsabteilung, die Streitanmeldung zurückzuweisen.

- IV. Die Beschwerdekammer lud den Anmelder zu einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz und teilte in ihrer Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK ihre vorläufige Auffassung mit, wonach die mit der Beschwerdebegründung eingereichten Anträge den Erfordernissen des Artikels 123(2) EPÜ nicht genügten.

Die Kammer wies darauf hin, dass der von der Prüfungsabteilung am 26. September 2023 vorgeschlagene Text für die beabsichtigte Erteilung als gewährbar erachtet worden war.

- V. Am 8. Juni 2026 beantragte der Anmelder per Email, die mündliche Verhandlung aufzuheben und als Hauptantrag ein Patent auf der Grundlage des von der Prüfungsabteilung am 26. September 2023 vorgeschlagenen Textes zu erteilen.

- VI. Die mündliche Verhandlung wurde daher aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Nachdem der Anmelder schließlich die Erteilung eines europäischen Patents auf der Grundlage des mit Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ vom 26. September 2023 übersandten Textes beantragt hat, dies als Einverständnis mit der dort angegebenen Fassung anzusehen ist und die Kammer keinen Anlass sieht, die Schlussfolgerung der Prüfungsabteilung in Frage zu stellen, kann ein Patent auf der Grundlage dieser Fassung erteilt werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent auf der Grundlage des von der Prüfungsabteilung am 26. September 2023 vorgeschlagenen Textes zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Schalow

G. Pricolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt